

Satzung der Freien Wähler Vereinigung Emmendingen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freie Wählervereinigung Emmendingen (FWV)" mit dem Zusatz e. V, nach seiner Eintragung und hat seinen Sitz in Emmendingen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Anmerkung: Der Verein ist eingetragen beim Vereinsregister in Emmendingen unter der Nr. 342 am 14.6.89.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Förderung der parteifreien Kommunalpolitik durch Mitwirkung bei der kommunalpolitischen Willensbildung und die Beteiligung an Gemeinderats- und Kreistagswahlen in Emmendingen und im Kreis Emmendingen durch die Aufstellung eigener Kandidaten unter besonderer Berücksichtigung freier, unabhängiger, am Kommunalgeschehen interessierter Persönlichkeiten.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden.
Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung und zu den Zielen der FWV bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Er ist zu begründen. Gegen diesen Beschluss besteht der Rechtsbehelf der Beschwerde an die Mitgliederversammlung. Sie muss dem Vorstand zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bare Auslagen dürfen erstattet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer/Geschäftsführer
- e) höchstens zwei Beisitzern

Der jeweilige Vorsitzende der Stadtratsfraktion ist Vorstandsmitglied. Er wird von seinem Stellvertreter vertreten.

Eine Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig, außer denen des Ersten und Zweiten Vorsitzenden und denen des Ersten und Zweiten Vorsitzenden und Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden der Stadtratsfraktion werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu beauftragen.

§ 8 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Vorstand Im Sinne von § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen sowie die Führung des Schriftverkehrs für den Verein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Gesamtvorstandes
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) das Aufstellen der Kandidatenliste für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der erforderlichen Mitgliederzahl ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der

Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt.
Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen
Ist der "Städtischen Wohlfahrtsstiftung" zu übergeben.
Emmendingen, 7. April 1989

- Geändert in § 4 Beiträge In der Mitgliederversammlung am 25.2.1993
- Geändert in § 3 Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung 18.11.2005